

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand: 13.12.2022

1. Veranstalter

Fa. JUST Verwaltungsgesellschaft mbH (im folgenden JUST genannt) ist Veranstalter der in den Besonderen Teilnahmebedingungen Punkt 1.1 genannten Veranstaltung.

2. Definitionen

Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische Person oder Firma, auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet und die von JUST als Aussteller zugelassen wird.

3. Anmeldung/Vertragsabschluss

3.1 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung/Messe besonderen Anmeldevordruck erfolgen, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an JUST bis zum angegebenen Anmeldetermin (siehe Anmeldevordruck und Besondere Teilnahmebedingungen) einzusenden ist.
- (2) Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an JUST ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, an das er 4 Wochen nach Zugang bei JUST gebunden ist und das der Annahme durch JUST bedarf.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen, die gültigen Preise, sowie die technischen Richtlinien der einzelnen Hallenbetreiber an (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1). Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen in Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Aussteller bzw. der Antragende haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige oder irrtümliche Ausfüllen des Anmeldeformulars entstehen.
- (5) Der Aussteller hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen/Unteraussteller die Bedingungen und Richtlinien der JUST und des Hallenbetreibers einhalten.
- (6) Zum Zweck der Anmelungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

3.2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme der vollständig ausgefüllten Standanmeldung des Ausstellers durch JUST zustande. Der Aussteller verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- (2) JUST kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Aussteller bzw. Mitaussteller von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

3.3 Mieten und Kosten

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

3.4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Anmeldung und Rechnung genannten Zahlungstermine sind unbedingt einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen.
- (2) Bei Vertragsabschluss (Punkt 3.2) wird eine Vorauszahlung in Höhe von 20% der voraussichtlichen Flächenmiete fällig. Die Zahlung der Restsumme ist 14 Tage nach Zulassung und Rechnungsstellung fällig.

- (3) Sollte der Anmelder/Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich JUST das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit bis zum Ausstellungs- bzw. Messebeginn angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen.
- (4) Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten.
- (5) Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem Basiszinssatz und wenn der Aussteller nicht Verbraucher im Sinne der gesetzlichen Definition ist, 8 % über dem Basiszinssatz berechnet.
- (6) Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (7) Bei Anmeldungen und Bestellungen, die später als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei JUST eingehen, wird vorbehalten, Vorauszahlung zu verlangen.
- (8) Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Rechnungen sind sofort fällig.
- (9) Die Abtretung von Forderungen gegen JUST ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (10) Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber JUST erfolgen.
- (11) Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich JUST vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben, die Ausstellungsgegenstände und/oder die Standeinrichtung zurückzubehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern zu lassen oder nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind - soweit gesetzlich zulässig - abbedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 6 übernommen.
- (12) Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung Änderungen wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge haben, ist JUST berechtigt, eine Gebühr von € 30,- zzgl. der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

3.5 Mitaussteller/Zusätzlich vertretene Firmen

- (1) Der Aussteller ist ohne Genehmigung von JUST nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen bzw. für nicht bekannt gegebene Unternehmen zu werben.
- (2) Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal (Mitaussteller) oder nur mit eigenen Produkten bzw. Informationsmaterialien (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, bedarf der Genehmigung durch JUST. Der Aussteller hat die Anmeldung der Unternehmen auf dem Anmeldeformular vorzunehmen. Diese gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen unterhalten. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.
- (3) Im Fall eines Verstoßes hiergegen kann JUST vom Mieter des Standes Unterlassung oder Räumung der Standfläche verlangen oder 50 % der Standmiete zusätzlich beanspruchen.

3.6 Katalogeintrag

Siehe Punkt 4 der Besonderen Teilnahmebedingungen.

3.7 Exponate

- (1) Es dürfen nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die in der Standanmeldung angegeben wurden und zu dem üblichen Branchenangebot der Messe gehören. Jede später eintretende Änderung ist JUST bekannt zu geben.
 - (2) Der Aussteller ist verpflichtet, JUST bzw. den Hallenbetreiber im Rahmen des Antrages auf Standbaugenehmigung über die technischen Daten der einzelnen Exponate sowie Maße und Gewichte zu informieren.
- Evtl. notwendige Dienstleistungen zum Transport von Exponaten auf dem Messegelände gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (3) JUST kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in der Standanmeldung nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder auch mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt JUST die Veranstaltungsgüter auf Kosten des Ausstellers.
 - (4) Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall von JUST zugelassen ist (vgl. Punkt 4.2) und die erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen (vgl. Punkt. 4.6), sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
 - (5) Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

3.8 Standzuteilung

- (1) Die Standzuteilung erfolgt durch JUST auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages. Die Entscheidung richtet sich u.a. nach organisatorischen und veranstaltungsbezogenen Gesichtspunkten. Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von JUST nicht erlaubt.
- (2) Der Aussteller ist damit einverstanden, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der einzelnen Stände gegenüber der ursprünglichen Planung verändert haben kann. Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist JUST befugt, nach erfolgter Standzuteilung ohne Zustimmung des Ausstellers eine Verlegung des Standes vorzunehmen. Dies gilt auch für eine Verlegung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge des Standes. Dadurch werden weder Ersatzansprüche des Ausstellers noch ein Recht zum Rücktritt begründet. JUST teilt dem Aussteller umgehend Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes mit.

3.9 Ausstellerausweise

Siehe Besondere Teilnahmebedingungen.

3.10 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Wenn die Veranstaltung aus wichtigem Grund zeitlich oder räumlich verlegt werden muss, gilt die Anmeldung des Ausstellers auch für den neuen Termin und zu den neuen Bedingungen, falls der entsprechenden Mitteilung von JUST nicht binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widersprochen wird.

3.11 Rücktritt/Kündigung

- (1) Nach Vertragsabschluss (Punkt 3.2) besteht kein Rücktritts- und/oder Kündigungsrecht des Ausstellers.
- (2) Der Aussteller hat den vollen Beteiligungspreis auch dann zu zahlen, wenn er nur Teile der Mietfläche nutzt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt
- (3) Bei Nichtteilnahme oder nur teilweiser Nutzung der Fläche durch den Aussteller oder im Falle des Punktes 3.4 (3) bleibt der Aussteller zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises und der bestellten zusätzliche Leistungen (100%) verpflichtet.
- (4) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtung des Ausstellers kann nur erfolgen, wenn es JUST gelingt die gesamte Fläche anderweitig zu dem mit dem Aussteller vereinbarten Preis einschließlich sonstiger bestellter Leistungen zu vermieten und wenn auf der Ausstellung/Messe keine unvermietete Fläche vorhanden ist (Belegung durch Tausch ist ausgeschlossen). In diesem Fall vermindert sich der Beteiligungspreis (Standmiete und Vergütung für zusätzlich bestellte Leistungen) um 75%; mindestens sind jedoch € 400,- als Schadensersatz zu bezahlen. Im Zweifel ist von Ausstellerseite nachzuweisen, dass JUST eine mögliche Vermietung unterlassen hat. Dem Aussteller bleibt vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (5) JUST ist zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - der Aussteller seine ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder gröblich verletzt. In diesem Fall kann JUST den Standbau untersagen bzw. Räumung/Schließung des Standes verfügen.
 - der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß erfüllte (siehe Punkt 3.4)
 - über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren beantragt oder gegen ihn fruchtlos vollstreckt worden ist,
 - der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor Eröffnung der Veranstaltung erkennbar belegt ist,
 - der Aussteller sein Ausstellungsprogramm derart ändert, dass die Exponate nicht mehr der Branche zugerechnet werden können, für die er zugelassen ist oder
 - die Standzuteilung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte bzw. die Voraussetzungen zur Standzulassung nicht mehr bestehen.
- (6) Die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete und der zusätzlich bestellten Leistungen entsprechend (Punkt. 3.4) sowie zur Bezahlung aller durch seine Anmeldung veranlassten Leistungen und Kosten bleibt in diesen Fällen bestehen.
- (7) Sofern die JUST die gesamte Ausstellungsfläche vier Wochen vor Beginn der Messe nicht zu mindestens 90 % vermietet hat, hat JUST das Recht, den zustande gekommenen Vertrag bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Messe zu kündigen. Mit Ausspruch der Kündigung entfallen die Ansprüche des Ausstellers auf Durchführung der Messe und jegliche anderen Ansprüche, insbesondere auf Erstattung von Aufwendungen und Gewinnaufschlag. JUST hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Standmiete und/oder die Erstattung anderer Aufwendungen.

3.12 Reduktion der Standfläche

- (1) Die Bestimmungen des Punktes 3.11 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Aussteller nach Vertragsschluss schriftlich gegenüber JUST erklärt, seine Standfläche reduzieren zu wollen. Der Aussteller hat die volle Standmiete zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen, auch wenn er nicht den gesamten Stand nutzt.
- (2) Eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen des Ausstellers tritt nur unter den Voraussetzungen des Punktes 3.11 (4) ein.

3.13 Höhere Gewalt

- (1) Kann JUST aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten haben, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete.
- (2) JUST kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.
- (3) Kann die begonnene Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

4. Technische/organisatorische Mietbedingungen

4.1 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Hallenbetreibers und JUST. Den Anordnungen der Vertreter des Hallenbetreibers und von JUST, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.
- (2) Während der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge das Messegelände befahren, die über eine Einfahrtsgenehmigung bzw. einen Parkschein verfügen. Für Wohnmobile werden keine Einfahrtsgenehmigungen erteilt. Das Entladen von Fahrzeugen während der Veranstaltung muss rechtzeitig vor Beginn der täglichen Öffnungszeit abgeschlossen werden. Die Fahrzeuge müssen das Gelände nach dem Entladen sofort wieder verlassen. Binnen einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher müssen Aussteller und Begleitpersonen die Hallen verlassen und das Gelände von Fahrzeugen geräumt haben. Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hallenbetreibers.
- (3) Tiere dürfen auf das Messegelände nicht mitgebracht werden.
- (4) Das Auslegen, Plakatieren und Verteilen von politischem Informationsmaterial etc. ist untersagt. Ebenso muss bei der Standgestaltung und Dekoration auf jede politische Aussage verzichtet werden.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungsdauer seinen Stand zu belegen und mit Standpersonal zu besetzen.
- (6) Mit dem Abbau der Stände darf erst am letzten Ausstellungstag nach Ausstellungsende begonnen werden. JUST ist berechtigt, bei jedem Verstoß des Ausstellers eine Konventionalstrafe in Höhe von € 3.000,- in Rechnung zu stellen.

4.2 Verkaufstätigkeit

- (1) Der Direktverkauf von Speisen und Getränken auf der Veranstaltung ist nicht erlaubt. Dies gilt nicht, wenn der Direktverkauf unter Angabe der Produkte getrennt beantragt worden ist und JUST einem solchen Antrag vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zugestimmt hat. Der Verkauf von Produkten, die dem Charakter der Messe widersprechen, ist nicht erlaubt.

- (2) Bewirtungsstände sind grundsätzlich nicht zugelassen; in Ausnahmefällen ist der Verkauf landestypischer Spezialitäten nach schriftlicher Genehmigung durch JUST möglich. Die besonderen Konditionen, die der Aussteller zu erfüllen hat, werden dem Aussteller mit der Genehmigungserklärung durch JUST mitgeteilt; die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Aussteller die erteilten Auflagen erfüllt.
- (3) Der Aussteller hat die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten (vgl. Punkt. 4.6).

4.3 Werbung/Gewinnspiele

- (1) Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und der Ansprache von Besuchern, nur innerhalb seiner gemieteten Standfläche berechtigt. Das Bekleben der Wände und des Bodens außerhalb der gemieteten Standfläche ist untersagt.
- (2) Es darf lediglich Eigenwerbung betrieben werden; Werbung für Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ein Lieferant des Ausstellers ist.
- (3) Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch JUST und sind vor Veranstaltungsbeginn anzumelden. Diese Genehmigung kann ebenso wie eine Genehmigung zur Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten oder Lichtbildgeräten im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- (4) Tombolas, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.
- (5) JUST ist berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.
- (6) Das gewerbliche Fotografieren, Filmen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der schriftlichen Genehmigung durch JUST.

4.4 Standbau, Gestaltung und Ausstattung der Stände

- (1) Auf den Ausstellungsf lächen sind messeseitig keine Trennwände vorhanden. Diese müssen vom Aussteller selbst bzw. von einer geeigneten Standbaufirma im Auftrage des Ausstellers aufgebaut werden.
- (2) Das äußere Erscheinungsbild der Stände trägt maßgeblich zum Erfolg der Messe bei. Als Mindeststandgestaltung müssen alle Standgrenzen zu Nachbarständen und nicht vermieteten Leerflächen 2,50 m hohe undurchsichtige Standwände oder ähnliche die Durchsicht verhemdende Gestaltungselemente aufgestellt bzw. angebracht werden. Sind diese 18 Stunden vor Messebeginn nicht vorhanden, veranlasst JUST auf Rechnung des Ausstellers die Aufstellung geeigneter Trennwände.
- (3) Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe von 2500 mm und der Werbebauhöhe von 3500 mm (gemessen vom Fußboden bis zur oberen Begrenzung) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von JUST zulässig. Die Höhe der Trennwände zu benachbarten Ständen darf 2000 mm nicht unterschreiten.
- (4) Die Ausstattung und Gestaltung des Standes ist dem Aussteller überlassen. Bei eigenem Aufbau sind JUST bzw. dem Hallenbetreiber die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen bekanntzugeben. JUST bzw. dem Hallenbetreiber sind maß- und farbgerichte Entwürfe bis spätestens sieben Wochen vor Beginn des Aufbaus zur Genehmigung vorzulegen (siehe auch Punkt. 4.5).
- (5) Name und Anschrift des Standinhabers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein; eine entsprechende Kennzeichnung ist vorzunehmen.
- (6) Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
- (7) JUST ist berechtigt, bei Verstößen gegen die genannten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen.
- (8) Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung von JUST nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann JUST Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete und die entstandenen Kosten zu tragen.
- (9) Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche (1. Etage) 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet. Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung genehmigt werden.
- (10) Im Übrigen gelten die technischen Richtlinien des Hallenbetreibers.

5. Standbaugenehmigung

- (1) Für alle Ausstellungsf lächen besteht Antragspflicht zur Errichtung eines Messestandes. Der Antrag ist JUST bzw. dem Hallenbetreiber nach erfolgter Standzuweisung spätestens bis sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den Anlagen: – Standgestaltungspläne (Grundriss/Ansichten im Maßstab 1:50) – Baubeschreibung, Materialangaben in zweifacher Ausführung einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen erhält der Antragsteller als nicht prüfbar zurück.
- (2) Für besondere Standkonstruktionen - in der Regel handelt es sich um zweigeschossige Stände – ist die Bauerlaubnis innerhalb von Messe- und Ausstellungshallen spätestens sieben Wochen vor Aufbaubeginn mit den nachfolgenden Unterlagen bei JUST bzw. beim Hallenbetreiber schriftlich zu beantragen: – Bauantrag formlos – Baubeschreibung formlos; erforderlich sind insbesondere Angaben zum System, zur Konstruktion, Farbe, Einrichtung, Versorgung, Materialqualität (z.B. Brandschutzklasse) – Bauzeichnungen, insbesondere Grundrisse, Schnitte, Ansichten, in der Regel im Maßstab 1:50 mit Vermaßung, evtl. Details in kleinerem Maßstab – Standsicherheitsnachweis (Statik) mit Positionsplänen, evtl. mit Prüfberichten oder vorliegenden Zulassungen Die Beschreibungen und Berechnungen sind in deutscher Sprache und nach in Deutschland geltenden Normen zu erstellen. Alle Anträge, Pläne, Beschreibungen und Berechnungen sind vom Aussteller und Verfasser mit Tagesangabe urschriftlich zu unterzeichnen.

4.6 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz.

4.7 Auf- und Abbau

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, die durch JUST festgelegten Fristen für den Auf- und Abbau des Standes einzuhalten (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Punkt 1.1).
- (2) Ist 24 Std. vor Eröffnung der Veranstaltung festzustellen, dass der Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Aufbau seines Standes begonnen hat, ist JUST berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. Der Aussteller hat in diesem Fall den vollen Beteiligungspreis einschließlich der zusätzlich bestellten Leistungen und die bereits entstandenen Kosten zu bezahlen.
- (3) Darüber hinausgehen die für Dekoration bzw. Ausfüllen des nicht bezogenen Standes entstandenen Kosten zu Lasten des Ausstellers. Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
- (4) Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes, die nicht nach Punkt. 3.8 ausgeschlossen sind, müssen vor Beginn des eigenen Aufbaus, spätestens am Tage nach dem durch JUST festgesetzten Aufbaubeginn, schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Der Messestand ist im ursprünglichen Zustand spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus durch JUST festgesetzten Termin zurückzugeben. Auf den Standbau oder den Hallenboden aufgebracht Material sowie Teppichklebeband und Klebstoffreste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist JUST berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des mit- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.
- (5) Stände bzw. Ausstellungsgüter, die zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin noch nicht abgebaut bzw. abgefahren wurden, können von JUST bzw. dem Hallenbetreiber auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und/oder Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert werden.

4.8 Strom, Gas, Wasser und Abwasser

- (1) Soweit Versorgungsanschlüsse gewünscht werden, sind diese auf den entsprechenden Vordrucken zu bestellen. Die Installationen bis zum Standanschluss werden ausschließlich von den von JUST bzw. vom Hallenbetreiber zugelassenen Firmen ausgeführt.
- (2) Dem Aussteller ist freigestellt, eigene Waschbecken, Geräte, Armaturen usw. installieren zu lassen, vorausgesetzt, dass sie den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Die Wasserinstallation hat in allen Teilen den „Vorschriften und Richtlinien für den Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen“ (DIN 1988) zu entsprechen. Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur von JUST bzw. vom Hallenbetreiber ausgeführt werden. Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie leihweise Vorhaltung von Waschbecken, Spülen usw., sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden vom Vertragsinstallateur von JUST bzw. vom Hallenbetreiber dem Aussteller direkt in Rechnung gestellt.
- (3) Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von JUST bzw. vom Hallenbetreiber entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
- (4) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung nicht gemeldeter oder nicht auf Veranlassung durch JUST ausgeführter Anschlüsse entstehen, haftet der Aussteller. Eine Haftung durch JUST für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen bei der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung ist ausgeschlossen.

5. Bewachung

- (1) Die allgemeine Hallenbewachung übernimmt JUST ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
- (2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauphase, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung.
- (3) JUST empfiehlt jedem Aussteller, zur Sicherung seines Messestandes während der Nachtstunden, auf eigene Kosten eine Standbewachung von dem für die Veranstaltung zuständigen Sicherungsunternehmen zu beauftragen. Eine solche Bestellung von Sonderwachen ist mit JUST rechtzeitig abzustimmen. Mitarbeiter des ausstellenden Unternehmens dürfen sich nachts nicht am Stand aufhalten.

6. Haftung/Versicherung

- (1) JUST, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, außer in den Fällen einer Verletzung von Leib und Leben, ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Für Schäden, die von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht wurden/werden, übernimmt JUST keine Haftung.
- (2) Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Gleisen, Einfahrten, Toren, Wänden und Fußböden des Messegeländes. Der Aussteller ist verpflichtet, JUST das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vor Bezug der Ausstellung / Messe nachzuweisen.
- (3) Es wird jedem Aussteller daher dringend empfohlen, ihr Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie ihr Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von JUST mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen.

7. Reinigung

Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zum Beginn der täglichen Öffnungszeit der Messe/Ausstellung abgeschlossen sein.

8. Änderungen

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages und von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen und den Besonderen Teilnahmebedingungen der Veranstaltung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, bleibt dadurch die Gültigkeit der Bestimmung im Übrigen unberührt.
- (3) Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Regelungszweck entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand zwischen Vollkaufleuten für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Leipzig oder das Landgericht Leipzig.